



TOP 13

Finanzreform

Bericht des Strukturausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 23/14: Finanzreform wurde im Rahmen der Sommersynode 2014 eingebracht und federführend an den Strukturausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses verwiesen. Der Strukturausschuss hat diesen Antrag in seinen Sitzungen am 24. Juli 2017 und am 19. Februar 2018 eingehend beraten.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, eine Darstellung der Kosten zu erarbeiten, die die erbrachten Leistungen im Haushaltsplan dort ansiedeln, wo sie entstehen.“

Der Strukturausschuss diskutierte grundsätzlicher, welche Ziele mit diesem Antrag verbunden sein könnten. Diese umfassende Diskussion legte die Begründung des Antrages nahe. Hier ist zu lesen:

Beispiele:

- Deutlich würde dadurch, dass es nicht wirtschaftlich ist, das Pfarramtssekretariat zu kürzen und die Aufgaben auf den Pfarrdienst zu verlagern.
- Da die Kirchengemeinden der Landeskirche für den Pfarrdienst einen Kostenersatz leisten, könnten anteilige Finanzierungen von Pfarrstellen aus Spendenmitteln leichter realisiert werden, die rechtlich schon möglich sind.
- Alternativ wäre die Finanzierung von Diakonen/Diakoninnen denkbar.
- Durch Umschichtung wären auch Finanzierungen von anderen Aufgaben möglich.
-

Aus den Beispielen wird deutlich, dass eine reine nachrichtliche Darstellung nicht dem Ansatz des Antrages gerecht würde.

Auch im Hinblick auf die laufenden Beratungsprozesse des PfarrPlanes und des Projektes Kirchlicher Strukturen 2024Plus wurden dennoch mehrere Alternativen vom Finanzdezernat erbeten und diskutiert.

Alternative 1:

Die nachrichtliche Darstellung der Kosten des Gemeindepfarrdienstes in der oder den Kirchengemeinden, in denen die jeweiligen Personen Dienst tun. Dadurch entsteht eine Transparenz über die Höhe der Kosten für den Pfarrdienst. Unklar ist, welche Steuerungswirkung sich aus dieser Transparenz ergeben soll.

Dieser rein nachrichtliche Ansatz erhöht die Transparenz und somit die Bewusstmachung in den kirchengemeindlichen Gremien. Gleichzeitig „fließt kein echtes Geld“ über die Haushaltsbücher der Kirchengemeinden. Somit kann auch im Gegenzug nicht mit dem Instrument eines Kostenersatzes gearbeitet werden oder Kosten auf Willen der Kirchengemeinden hin auf andere Berufsprofessionen umgeschichtet werden. Alle Pfarrerinnen und Pfarrer sind Pfarrer der Landeskirche. Mit einem entsprechenden Systemwechsel wären erhebliche Fragestellungen verbunden. Wie verhielte es sich mit der Kirchensteuerzuweisung? Wer wäre der Dienstherr? Wer würde über die Personalstrukturplanung entscheiden?

Die folgenden Alternativen greifen die strukturellen Anliegen auf:

Alternative 2:

Eine Budgetierung der Mittel für den Pfarrdienst bei den Kirchengemeinden, die sich dann Pfarrerinnen und Pfarrer als Dienstleister bei der Landeskirche „einkaufen“. Werden keine Pfarrer „eingekauft“ können die frei werdenden Mittel auch für Diakone oder sonstiges Aufgaben eingesetzt werden.

Alternative 3:

Budget und Pfarrpersonal gehen an die Kirchengemeinden über.

Das Kollegium des Oberkirchenrates hat sich gegen die Alternativen 2 und 3 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Personalsteuerung, der Risikosteuerung, der bestehenden Ordnungen sowie der Einheit der Kirche ausgesprochen.

Auf Nachfrage beim Antragsteller wurde nochmals deutlich, dass es insbesondere um eine Transparenz und Bewusstmachung bei den Kirchengemeinderatsverantwortlichen kommen sollte. Gleichzeitig sei jedoch mittelfristig die Variante 2 anzustreben. So hätten die Kirchengemeinden einen höheren Handlungsspielraum. Es würde dort entschieden, wo der Bedarf und die Leistung direkt anfielen.

Dem gegenüber stehen nur schwer zu lösende Fragestellungen, die eine sehr lange Beratungsphase voraussetzen würden.

- Pfarrpersonen sind wie Kirchenbeamte vollständig auszufinanzieren. Würde das Budget an die Kirchengemeinden verteilt werden, müsste ein gerechter Verteilschlüssel erarbeitet werden.
- Wie wird bei der Pfarrstellenbesetzung verfahren? Und wie geht man mit Bewerbern um, die von Kirchengemeinden nicht angestellt werden wollen?
- Wäre nicht die Gefahr, dass bei eigener Budgetverantwortung eine Art Bieterwettbewerb entstehen könnte, um entsprechende Pfarrpersonen zu bekommen?
- Gäbe es eine Tendenz, dass die Budgets unverhältnismäßig auf andere Professionen ungeteilt würden? Und wer käme dann für die Pfarrpersonen auf, die keinen Platz in den Kirchengemeinden mehr finden würden, weil dort „günstigere“ Hauptamtliche die Arbeit tun?

Aus diesen Fragestellungen ergeben sich auch juristische Unwägbarkeiten. So ist z. B die Zentralanstellung verfassungsrechtlich geschützt. Es bräuchte eine Verfassungsänderung.

In seiner Sitzung vom 24. Juli 2017 bat der Strukturausschuss schließlich den Oberkirchenrat einen Vorschlag zur Alternative 1 (Nachrichtliche Darstellung) zu erarbeiten. Dieser Vorschlag wurde vom Oberkirchenrat im Februar 2018 vorgelegt.

Dem Willen der zusätzlichen Transparenz kann durch Darstellung der UAP (Umlage für den aktiven Pfarrdienst) nachgekommen werden. Die UAP wird jährlich von Dezernat 3 als Basis für die Haushaltsplanung der Landeskirche ermittelt und repräsentiert den durchschnittlichen Personalaufwand einer Pfarrstelle je Besoldungsgruppe. Darin sind im Wesentlichen die Bezüge, der Beitrag an die Evangelische Ruhegehaltskasse sowie die Beihilfeumlage an den kommunalen Versorgungsverband enthalten. Das Pfarrhaus ist der Besoldungsanteil der Kirchengemeinde. Daher

werden die Bezüge bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarrhaus wohnen, um den Dienstwohnungsausgleich vermindert.

Im praktischen Verfahren ist es das Ziel, die UAP-Sätze zukünftig über den Haushaltserlass von Dezernat 7, der die Grundlage für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden bildet, zu veröffentlichen und auf diesem Weg die im Antrag Nr. 23/14 intendierte Kostentransparenz herzustellen.

Die UAP bildet zwar nicht die kostengenauen Zahlen der jeweiligen Kirchengemeinde ab. Sie erreicht jedoch das Ziel der Sensibilisierung der jeweiligen Gremien in der Kirchengemeinde. Es wird in jedem Falle darüber zu reden sein, welchen Dienst die Pfarrperson tut, was von ihr erwartet werden kann und darf, und wie es sich mit bezirklichen Ehrenämtern und dem Religionsunterricht verhält. All dies spiegelt die UAP nicht wieder.

Der Strukturausschuss empfiehlt der Landessynode bei einer Enthaltung das Verfahren einer nachrichtlichen Darstellung über die jährliche UAP zur Kenntnis zu nehmen und den Antrag Nr. 23/14 nicht weiter zu verfolgen.

Vorsitzender des Strukturausschusses, Matthias Hanßmann